

# Niederschrift

17. Gemeinderatssitzung  
22.11.2023



Bezirk Kitzbühel | A-6345 Kössen | Dorf 14  
Sachbearbeiter: Dr. Bernhard Penz

T (05375) 6201-10 | F (05375) 6201 – 29  
amtsleitung@koessen.tirol.gv.at

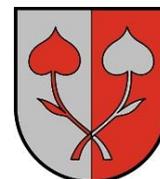
## **Anwesende:**

### **Vorsitzender:**

Bürgermeister Reinhold Flörl

### **Gemeinderäte:**

Martin Dagn, Daniel Dax, Michael Fahringer, Andreas Heim, Johann Knoll, Johann Koch, Peter Landmann, Alexander Lechthaler, Viktoria Mühlberger, Gabriele Pertl, Hans-Peter Schwentner,



## **Entschuldigt:**

Bürgermeister-Stellvertreterin Maria-Elisabeth Dünser, Christian Achhorner, Adam Aigner, Emanuel Daxer, Kathrin Rettenwander,

## **Ersatz:**

Christiane Schermer (Ersatz für Adam Aigner)  
Nadine Dagn (Ersatz für Christian Achhorner)  
Martina Keiler (Ersatz für Bürgermeister-Stv. Maria-Elisabeth Dünser)  
Gertrud Hetzenauer (Ersatz für Kathrin Rettenwander)  
Maria Fahringer (Ersatz für Emanuel Daxer)

## **Beginn:**

19:30 Uhr

**Ende:** 22:01Uhr

## **Ort:**

Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Kössen,  
Dorf 14, 6345 Kössen

## **Schriftführer:**

Dr. Bernhard Penz

## **Tagesordnung**

1. Genehmigung der Niederschrift der 16. Gemeinderatssitzung vom 18.10.2023.
2. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung (betr. Gst.Nr. 345 und 4288/2, KG 82109 Kössen) laut Vermessungsurkunde der Vermessung Rieser ZT, Ziviltechniker GmbH, GZ. 41721/12 C vom 08.11.2022, gemäß § 15 LiegTeilG.
3. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung (betr. Gst.Nr.: 1139, 1141, 1142, 1148/1 und 4337, KG 82109 Kössen) laut Vermessungsurkunde DI Norbert Mayr, GZ. 16851B/22 vom 13.07.2023, gemäß § 15 LiegTeilG.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Verordnung der Gemeinde Kössen über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages infolge der Neufestlegung des Erschließungskostenfaktors durch die Tiroler Landesregierung.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung einer Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe.
6. Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung einer Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Spielplätze.
7. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung gemäß § 3 Abs 6 Tiroler Campinggesetz 2001.
8. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens für den Neubau des Bildungszentrums Kössen.
9. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben, Gebühren und Steuern sowie Hebesätze der Gemeinde Kössen ab 01.01.2024.
10. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

#### **Verlauf:**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Der Bürgermeister teilt mit, dass nach der Kundmachung der Tagesordnung für die 17. GR-Sitzung zusätzlich zu thematisierende Angelegenheiten eingelangt sind bzw. sich neue Sachverhaltselemente ergeben haben. Dazu liegen ausreichende Informationen und Unterlagen vor, sodass im Rahmen dieser GR-Sitzung eine Behandlung des nachfolgenden Tagesordnungspunktes erfolgen kann.

Dieser Tagesordnungspunkt lautet wie folgt:

- *Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung zur finanziellen Unterstützung bei den Kosten der Kunstschneeaufbringung für die Unterberghornbahnen GmbH & Co.KG.*

Da dieser Verhandlungsgegenstand nicht auf der bekannt gegebenen Tagesordnung angeführt ist, darf nach § 35 Abs 3 TGO 2001 nur abgestimmt werden, wenn diesem der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkannt wird. Der Bürgermeister bittet um Abstimmung über die Aufnahme dieses Verhandlungsgegenstandes als Tagesordnungspunkt 8a. (*Gewährung einer finanziellen Unterstützung bei den Kosten der Kunstschneeaufbringung für die Unterberghornbahnen GmbH & Co.KG.*) und beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass dieser Verhandlungsgegenstand als Tagesordnungspunkt 8a. (*Gewährung einer finanziellen Unterstützung bei den Kosten der Kunstschneeaufbringung für die Unterberghornbahnen GmbH & Co.KG*) in die bestehende Tagesordnung aufgenommen wird.

**1. Genehmigung der Niederschrift der 16. Gemeinderatssitzung vom 18.10.2023.**

Die Niederschrift der 16. Gemeinderatssitzung vom 18.10.2023 wird mit 17:0 Stimmen genehmigt.

**2. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung (betr. Gst.Nr. 345 und 4288/2, KG 82109 Kössen) laut Vermessungsurkunde der Vermessung Rieser ZT, Ziviltechniker GmbH, GZ. 41721/12 C vom 08.11.2022, gemäß § 15 LiegTeilG.**

Der Bürgermeister erläutert, dass im Bereich Schwandorf der Grenzverlauf des Öffentlichen Gutes (Gst.Nr. 4288/2, KG 82109 Kössen) bei Gst.Nr. 345, KG 82109 Kössen, durch den Erwerb einer Teilfläche von 17m<sup>2</sup> verbreitert bzw. harmonisiert werden soll.

Dazu soll die Vermessungsurkunde GZ. 41721/12 C vom 08.11.2022 („Wegabtretung Gst.Nr. 4288/2 und 345 KG Kössen – 82109“) der Vermessung Rieser ZT, Ziviltechniker GmbH, gemäß § 15 LiegTeilG grundbücherlich durchgeführt werden. Mit dem Grundeigentümer wurde dieses Vorhaben abgestimmt und besteht Einvernehmen darüber.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen die grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde GZ. 41721/12 C vom 08.11.2022 („Wegabtretung Gst.Nr. 4288/2 und 345 KG Kössen – 82109“) der Vermessung Rieser ZT, Ziviltechniker GmbH gemäß § 15 LiegTeilG.

**3. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Grundteilung (betr. Gst.Nr.: 1139, 1141, 1142, 1148/1 und 4337, KG 82109 Kössen) laut Vermessungsurkunde DI Norbert Mayr, GZ. 16851B/22 vom 13.07.2023, gemäß § 15 LiegTeilG.**

Der Bürgermeister erläutert, dass man sich im Bereich Bichlach dahingehend verständigt hat, beim Öffentlichen Gut (Gst.Nr. 4337, KG 82109 Kössen) drei zusätzliche Ausweichflächen zu schaffen. Dafür ist der Erwerb von Grundstücks-Teilflächen der Gst.Nr. 1139, 1141, 1142, 1148/1 und 4337, KG 82109 Kössen, im Ausmaß von gesamt 121m<sup>2</sup> erforderlich, die schlussendlich mit dem Öffentlichen Gut (Gst.Nr. 4337, KG 82109 Kössen) vereinigt werden.

Dazu soll die Vermessungsurkunde DI Norbert Mayr, GZ. 16851B/22 vom 13.07.2023 („Grundteilung Weg Bichlach“) mit den betroffenen Gst.Nr.: 1139, 1141, 1142, 1148/1 und 4337, KG 82109 Kössen, gemäß § 15 LiegTeilG grundbücherlich durchgeführt werden. Mit den Grundeigentümern wurde dieses Vorhaben abgestimmt und besteht Einvernehmen darüber.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 17:0 Stimmen die grundbücherliche Durchführung der Vermessungsurkunde DI Norbert Mayr, GZ. 16851B/22 vom 13.07.2023 („Grundteilung Weg Bichlach“) mit den betroffenen Gst.Nr.: 1139, 1141, 1142, 1148/1 und 4337, KG 82109 Kössen, gemäß § 15 LiegTeilG.

#### **4. Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Verordnung der Gemeinde Kössen über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages infolge der Neufestlegung des Erschließungskostenfaktors durch die Tiroler Landesregierung.**

Der Bürgermeister erklärt, dass die letzte Erhöhung der Erschließungskostenfaktoren auf die Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, zurückgeht. Diese seinerzeitig festgelegten Erschließungskostenfaktoren spiegeln aufgrund der stark gestiegenen Grundstückspreise und Herstellungskosten die aktuellen Kosten nicht wider.

Nunmehr wurde mit der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 11. April 2023 über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren, LGBl. Nr. 35/2023, idF. der Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, eine Anpassung der Erschließungskostenfaktoren auf Basis der aktuellen Baukosten für die Herstellung von einem Quadratmeter staubfreier Fahrbahnfläche mittlerer Befestigung im landesweiten Durchschnitt und der aktuellen Durchschnittspreise für Bauland in der jeweiligen Gemeinde vorgenommen. Diese Verordnung der Tiroler Landesregierung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Für die Gemeinde Kössen ist mit Wirkung ab 01.01.2024 ein neuer Erschließungskostenfaktor von künftig € 235,-- anstelle des bisherigen Betrages mit € 175,-- vorgesehen. Derzeit erhebt die Gemeinde Kössen einen Erschließungsbeitrag und setzt einen Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 5 % des für die Gemeinde Kössen von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors von € 175,-- fest.

Daher ist nunmehr eine Neuerlassung der Verordnung der Gemeinde Kössen über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages infolge der Neufestlegung des Erschließungskostenfaktors durch die Tiroler Landesregierung erforderlich. Der Erschließungsbeitragssatz soll dabei einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet unverändert mit 5 % des für die Gemeinde Kössen von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023 LGBl. Nr. 35/2023 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors von € 235,-- betragen.

Festgehalten wird, dass die von der Gemeinde Kössen zu tragenden Kosten für die jährliche Straßenbaulast (ca. € 800.000,--) rund doppelt so hoch sind wie die jährlichen Einnahmen aus der Erhebung eines Erschließungsbeitrages (ca. € 400.000,--). Die Festsetzung des Erschließungsbeitragssatzes mit 5 % einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet ist daher gerechtfertigt.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen nachfolgende Verordnung, mit der die Gemeinde Kössen einen Erschließungsbeitrag erhebt und den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 5 v.H. des für die Gemeinde Kössen von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023 in der Fassung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors (€ 235,--) festsetzt:

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

##### **§ 1**

##### **Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz**

Die Gemeinde Kössen erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 5 v.H. des für die Gemeinde Kössen von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, i.d.F. LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors (€ 235,--) fest.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages (Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2019) außer Kraft.

**5. Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung einer Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe.**

Der Bürgermeister erläutert, dass die Gemeinde Kössen bereits in der Vergangenheit für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 11 der Tiroler Bauordnung 2022 erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe erhebt.

Gemäß § 8 Abs. 11 der Tiroler Bauordnung 2022 hat die Behörde den Bauwerber einer baulichen Anlage auf dessen Antrag von der Schaffung von geeigneten Abstellmöglichkeiten zu befreien, wenn die entsprechenden Abstellmöglichkeiten nicht oder nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand nachgewiesen werden können.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist jeweils ein Vielfaches (üblicherweise das Zwanzigfache) des Erschließungskostenfaktors (€ 235,-- ab 01.01.2024).

Im Hinblick auf die Neuerlassung der Verordnung der Gemeinde Kössen über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages scheint es daher zielführend zu sein, ebenso die Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neu zu erlassen.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen nachfolgende Verordnung neu zu erlassen, mit der die Gemeinde Kössen ermächtigt wird, für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs 11 Tiroler Bauordnung 2022 erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe zu erheben:

Aufgrund des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

**§ 1**  
**Ausgleichsabgabe**

Die Gemeinde Kössen erhebt für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs 11 Tiroler Bauordnung 2022 erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe (Gemeinderatsbeschluss vom 10.05.2012) außer Kraft.

## **6. Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung einer Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Spielplätze.**

Der Bürgermeister erklärt, dass in der 42. GR-Sitzung vom 03.02.2021 die Kinderspielplatzverordnung 2021 erlassen worden ist, in der die konkreten Regelungen zu den Anforderungen an Kinderspielplätzen von Wohnanlagen, insbesondere hinsichtlich ihrer Größe, Lage und Ausgestaltung, festgelegt wurden.

Ebenso wurde in der 42. GR-Sitzung vom 03.02.2021 festgelegt, dass die Gemeinde Kössen ermächtigt wird, für jeden Kinderspielplatz, für den eine Befreiung nach § 12 Abs. 2 lit. a oder c der Tiroler Bauordnung 2022 erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Gemäß § 12 Abs. 2 lit. a oder c Tiroler Bauordnung 2022 hat die Baubehörde den Bauwerber bzw. den Eigentümer des Gebäudes auf dessen Antrag von der Verpflichtung zur Schaffung eines Spielplatzes zu befreien, wenn

- a) in unmittelbarer Nähe der betreffenden Wohnanlage und für Kinder von dort aus ohne besondere Gefahren erreichbar ein allgemein zugänglicher Kinderspielplatz oder eine sonstige allgemein zugängliche Fläche, auf dem (der) Kinder im Freien spielen können, wie entsprechend ausgestaltete Parkanlagen, Sportanlagen und dergleichen, auf Dauer zur Verfügung steht, oder
- c) aufgrund des Baubestandes die Schaffung eines Kinderspielplatzes für die betreffende Wohnanlage nicht möglich ist.

Gemäß § 25 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes variiert die Ausgleichsabgabe für die Befreiung von der Errichtung eines Kinderspielplatzes von € 5.000,-- (sieben bis zwölf Wohnungen), € 10.000,-- (13 bis 24 Wohnungen), € 15.000,-- (25 bis 50 Wohnungen) und € 25.000,-- (mehr als 50 Wohnungen).

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen nachfolgende Verordnung neu zu erlassen, mit der die Gemeinde Kössen ermächtigt wird, für jeden Kinderspielplatz, für den eine Befreiung nach § 12 Abs. 2 lit. a oder c der Tiroler Bauordnung 2022 erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe zu erheben:

Aufgrund des § 23 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausgleichsabgabe für Spielplätze**

Die Gemeinde Kössen erhebt eine Ausgleichsabgabe für Spielplätze.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Spielplätze (Gemeinderatsbeschluss vom 03.02.2021) außer Kraft.

**7. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung gemäß § 3 Abs 6 Tiroler Campinggesetz 2001.**

Der Bürgermeister erläutert dazu, dass für eine Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes noch weitere Unterlagen oder Informationen erforderlich sind, sodass dieser Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung genommen wird und keiner Beratung und Beschlussfassung zugeführt werden kann.

**8. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens für den Neubau des Bildungszentrums Kössen.**

Im Voranschlag 2024 der Gemeinde Kössen wird für die im Kalenderjahr 2024 erforderlichen Zahlungen eine Darlehensaufnahme für das Projekt Bildungszentrum Kössen berücksichtigt. Diese Finanzierung in Höhe von € 7,0 Mio. wurde zwischenzeitlich ausgeschrieben und liegen mehrere Angebote zu einer variablen Verzinsung mit 3-Monats-Euribor, 6-Monats-Euribor sowie einer fixen Verzinsung seitens der Kreditinstitute UniCredit Bank Austria AG, Hypo Tirol Bank AG, Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, Sparkasse Kufstein, Tiroler Sparkasse von 1877, Geschäftsstelle Kössen und der Volksbank Tirol AG vor.

Diese Finanzierungsangebote wurden von zwei Mitarbeitern der Gemeinde-Verwaltung im Sinne des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBl.Nr. 157/2013, geprüft und dokumentiert.

Als Ergebnis dieser Prüfung wird die Finanzierung der Hypo Tirol Bank AG mit einer Laufzeit von 25 Jahren (2024-2048), aufgeteilt in eine fixe Verzinsung über ein Volumen in Höhe von € 4,5 Mio. und einem Fixzinssatz von 3,530 % p.a. (=abgestimmter Wert vom 22.11.2023 um 13.45 Uhr) kombiniert mit einer variablen Verzinsung über ein Volumen in Höhe von € 2,5 Mio. mit dem 6-Monats-EURIBOR per 08.11.2023 = 4,066 % + Aufschlag von 0,380% = aktueller Zinssatz 4,446 % p.a. empfohlen.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dieser Empfehlung zu folgen und für das Neubau-Vorhaben „Bildungszentrum Kössen (Neubau Kindergarten, Kinderkrippe, Hort und Volksschule Kössen)“ das von der Hypo Tirol Bank AG angebotene Darlehen über ein Darlehensvolumen von € 7.000.000,00 mit einer Laufzeit von 25 Jahren (Laufzeit 2024-2048), aufgeteilt in eine fixe Verzinsung über ein Volumen in Höhe von € 4,5 Mio. und einem Fixzinssatz von 3,530 % p.a. (=abgestimmter Wert vom 22.11.2023 um 13.45 Uhr) und einer variablen Verzinsung über ein Volumen in Höhe von € 2,5 Mio. mit dem 6-Monats-EURIBOR per 08.11.2023 = 4,066 % + Aufschlag von 0,380% = aktueller Zinssatz 4,446 % p.a. aufzunehmen.

**8a. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vereinbarung zur finanziellen Unterstützung bei den Kosten der Kunstschneeaufbringung für die Unterberghornbahnen GmbH & Co.KG.**

In den Kalenderjahren 2007 und 2017 hat der Gemeinderat beschlossen für die Errichtung und den Betrieb einer flächendeckenden und ordnungsgemäßen Beschneiungsanlage, eine jährliche Unterstützung von EUR 45.000,-- an die Unterberghornbahnen GmbH & Co.KG, Thurnbichl 47, 6345 Kössen, zu leisten. Diese Vereinbarungen sind zwischenzeitlich zeitlich ausgelaufen und

wurde nunmehr seitens der Unterberghornbahnen GmbH & Co.KG um eine weitere finanzielle Unterstützung ersucht.

Diskutiert wird über die Höhe, die Dauer und die Voraussetzungen einer finanziellen Unterstützung. Dazu wird festgehalten, dass eine finanzielle Unterstützung nur unter der Bedingung geleistet wird, sofern während der gesamten Wintersaison eine ordnungsgemäße und flächendeckende Beschneigung auf der gesamten Schipiste gewährleistet ist.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, für die Wintersaison 2023/2024 eine finanzielle Unterstützung an die Unterberghornbahnen GmbH & Co.KG, Thurnbichl 47, 6345 Kössen, in Höhe von EUR 45.000,-- unter der Bedingung zu leisten, sofern während der gesamten Wintersaison eine ordnungsgemäße und flächendeckende Beschneigung auf der gesamten Schipiste gegeben ist. Deshalb erfolgt die Auszahlung dieser finanziellen Unterstützung erst nach Abschluss der Wintersaison 2023/2024.

Die gegenständliche Beschlussfassung zur Gewährung der finanziellen Unterstützung wird mit dem Wunsch verbunden, dass für Schulschikurse der Volksschule und Mittelschule im Rahmen der jeweiligen Schiwochen die Liftkarte für die Schüler und den jeweiligen Lehrpersonen unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

#### **9. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Abgaben, Gebühren und Steuern sowie Hebesätze der Gemeinde Kössen ab 01.01.2024.**

Der Bürgermeister erläutert die geplanten Änderungen bei den Abgaben, Gebühren und Steuern, sowie Hebesätze der Gemeinde Kössen mit Wirkung ab 01.01.2024 anhand nachfolgender Aufstellung. Die in roter Schrift ausgewiesenen Positionen stellen die ab dem 01.01.2024 geltenden neuen Abgaben, Gebühren und Steuern sowie Hebesätze der Gemeinde Kössen dar.

Nach Beratungen beschließt der Gemeinderat mit 17:0 Stimmen, dass die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Abgaben, Gebühren und Steuern sowie Hebesätze der Gemeinde Kössen mit Wirkung ab 01.01.2024 gelten und wirksam sind.

<b>Gebühren und Hebesätze ab 01.01.2024</b>					
<b>lt. GR-Beschluss vom 22.11.2023</b>					
Bezeichnung		2023	7%	2023 inkl. 7% Erhöhung	<b>2024</b>
Grundsteuer A	Hebesatz 500 v. H. des Messbetrages				
Grundsteuer B	Hebesatz 500 v. H. des Messbetrages				
Kommunalsteuer	Wird nach Maßgabe des BGBl. 819/1993 zuletzt geändert durch BGBl. 117/2016 eingehoben 3 % der Bemessungsgrundlage (Lohnsumme) Befreiung der Lehrlingsentschädigung				
Waldumlage	lt. Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 55/2005 zuletzt geändert durch LGBl. 133/2017				
Verwaltungs und Kommissionsgebühren	Nach der Gemeinde Verwaltungsgebührenordnung und Gemeinde-Kommissionsgebührenordnung i.d.G.F. lt. Beschluss vom 26.8.1961				
Hundsteuer	Jahresbetrag je Hund	102,00	7%	109,14 €	<b>109,00 €</b>
		<b>Zweithund: Aufschlag 40 %; Ab Dritthund: Aufschlag 70 % je Hund</b>			
Wasseranschlussgebühr *	pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche	4,40	7%	4,71 €	<b>4,70 €</b>
Wasserbenutzungsgebühr *	pro m <sup>3</sup> Verbrauch lt. Wasserzähler	1,20	7%	1,28 €	<b>1,28 €</b>
Wasserzählermiete *	2,5 m <sup>3</sup>	17,00	7%	18,19 €	<b>18,20 €</b>
	10 m <sup>3</sup>	28,50	7%	30,50 €	<b>30,50 €</b>
	60 m <sup>3</sup>	57,20	7%	61,20 €	<b>61,20 €</b>
	80 m <sup>3</sup>	68,60	7%	73,40 €	<b>73,40 €</b>
	Ultraschallzähler	80,10	7%	85,71 €	<b>85,70 €</b>
Kanalanschlussgebühr *	pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche	20,50	7%	21,94 €	<b>21,90 €</b>
Kanalbenutzungsgebühr *	pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch	2,70	7%	2,89 €	<b>2,89 €</b>
Müllabfuhrgebühren *	Restmüllsack inkl. Abfuhr und Deponie	7,50	7%	8,03 €	<b>8,00 €</b>
	Restmüllgebühr pro Kilogramm (Mülltonne)	0,64	7%	0,68 €	<b>0,68 €</b>
	Biomüllsack 8 Liter	1,00	7%	1,07 €	<b>1,10 €</b>
	Biomüllsack 40 Liter	4,50	7%	4,82 €	<b>4,80 €</b>
	Biomüllsack 80 Liter	9,00	7%	9,63 €	<b>9,60 €</b>
Müllgrundgebühren *	Pro 1-Personen-Haushalt	21,60	7%	23,11 €	<b>23,10 €</b>
(Jahresbeträge)	Pro 2-Personen-Haushalt	29,70	7%	31,78 €	<b>31,80 €</b>
	Pro 3-Personen-Haushalt	37,60	7%	40,23 €	<b>40,20 €</b>
	Ab 4-Personen-Haushalt	45,70	7%	48,90 €	<b>48,90 €</b>
	Je Betrieb – Kategorie 1	58,80	7%	62,92 €	<b>62,90 €</b>
	Je Betrieb – Kategorie 2	117,80	7%	126,05 €	<b>126,00 €</b>
	Je Betrieb – Kategorie 3	176,80	7%	189,18 €	<b>189,20 €</b>
	Wertstoffabgabe je Gäste-Nächtigung (Kinder frei)	0,032	7%	0,034 €	<b>0,034 €</b>
	Wertstoffabgabe je bewertbaren Sitzplatz in der Gastronomie	5,80	7%	6,21 €	<b>6,20 €</b>
	bewohnte Almen	40,00	7%	42,80 €	<b>42,80 €</b>
Friedhofsgebühren	Graberrichtungskosten Kindergrab	357,00	7%	381,99 €	<b>382,00 €</b>
	Graberrichtungskosten Normalgrab	590,00	7%	631,30 €	<b>631,00 €</b>
	Graberrichtungskosten Tiefgrab	730,00	7%	781,10 €	<b>781,00 €</b>
	Urnenbeisetzung in Grabstätte	192,00	7%	205,44 €	<b>205,00 €</b>
	Leichenhallenbenützung	99,00	7%	105,93 €	<b>106,00 €</b>
	Pauschale f. Kränze entsorgen u. prov. Umrandung	96,00	7%	102,72 €	<b>103,00 €</b>
	Pauschale f. Kränze entsorgen bei Urnenbeisetzung	48,00	7%	51,36 €	<b>51,00 €</b>
	Grabumrandung Doppelgrab Neu	645,00	7%	690,15 €	<b>690,00 €</b>
	Grabumrandung Einzelgrab Neu	560,00	7%	599,20 €	<b>599,00 €</b>
	Grabumrandung Wiederverlegung bei bestehendem Grab	199,00	7%	212,93 €	<b>213,00 €</b>
	Grabmiete für Kindergrab	12,70	7%	13,59 €	<b>13,60 €</b>
	Grabmiete für Normalgrab	33,90	7%	36,27 €	<b>36,30 €</b>
	Grabmiete für Doppelgrab	49,40	7%	52,86 €	<b>52,90 €</b>
	Miete Urnengrab in Nischenmauer	45,50	7%	48,69 €	<b>48,70 €</b>
	Urnenbeisetzung in Nischenmauer mit Verabschiedung	150,00	7%	160,50 €	<b>160,50 €</b>
	Urnenbeisetzung (nur mit Angehörigen ohne Leichenhallenben.)	33,00	7%	35,31 €	<b>35,30 €</b>

**Wichtige Entgelte und sonstige Einnahmen ab 01.01.2024**

		2023			2024
<b>Diverse Mieten *</b>					
(Wohnungen, Tiefgaragenstellplätze)	Erhöhung der Grundmiete und der Betriebskosten gegenüber dem aktuellen Jahr		7%		
<b>Essen auf Rädern lt. Tagsatzkalkulation *</b>					
	pro bereit gestellte Mahlzeit f. Erwachsene	8,00			8,00 €
	pro bereit gestellte Mahlzeit f. Kinder	6,05			6,05 €
<b>Spesenersatz für Erledigungen in der BH-Kitzbüchel</b>					
	Reisepass, Personalausweis	11,00			11,00 €
	für NICHT-HWS Bürger	20,00			20,00 €
<b>Parkgebühren *</b>	auf gebührenpflichtigen Parkplätzen (Gemeinde Kössen gemeinsam mit dem Tourismusverband Kaiserwinkl)				
	Inkl. Strafgebühr	3,00			3,00 €
		15,00			15,00 €
<b>Mülltonnen *</b>	120-Liter-Restmülltonne	58,00	7%	62,06	62,00 €
	240-Liter-Restmülltonne	73,00	7%	78,11	78,00 €
	120-Liter-Biomülltonne	58,00	7%	62,06	62,00 €
<b>Meldeblöcke</b>		8,00	7%	8,56	8,50 €
<b>Hausnummernschilder</b>	Kostenersatz pro Schild	38,00	7%	40,66	40,00 €
<b>Schneeräumbeitrag</b>	je betroffenem Gebäude	105,00	7%	112,35	112,00 €
<b>Stundensätze für Leistungen des Gemeindebautrupps *</b>					
	Gemeindearbeiter	61,32	7%	65,61	65,60 €
	Unimog (mit Mann)	107,65	7%	115,19	115,20 €
	Walze (ohne Mann)	38,94	7%	41,67	41,70 €
	Kehrmaschine (mit Mann)	100,23	7%	107,25	107,30 €
	Traktor mit Anhänger (mit Mann)	107,65	7%	115,19	115,20 €
	Lader (mit Mann)	108,85	7%	116,47	116,50 €
<b>Unkostenbeitrag Spülmaschine</b>					
	Leihgebühr				50,00 €
<b>Plakatierungen</b>	4 Plakate 1 Woche				10,00 €
	4 Plakate 2 Wochen				20,00 €
	4 Plakate 3 Wochen				30,00 €
	4 Plakate 1 Monat				30,00 €

\* Beträge inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuern

Alle rot eingefärbten Beträge sind erhöht im Vergleich zum letzten Jahr, alle schwarz eingefärbten Beträge sind gleich geblieben.

Die aktuellen Tagesätze für Klienten im Altenwohn- und Pflegeheim Kössen-Schwendt gelten weiterhin bis zur Beschlussfassung neuer Tagsätze nach Bewilligung der Tagsatzkalkulation durch das Amt der Tiroler Landesregierung.

Die aktuellen Gebühren für Kindergarten, Kinderkrippe und Hort gelten bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres. Sie werden im kommenden Frühjahr für das nächste Kindergartenjahr vom Gemeinderat neu beschlossen wobei bereits jetzt darauf hingewiesen wird, dass die Gebühren nicht erhöht werden.

**10. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussobleute und der ReferentInnen.**

Der Bürgermeister informiert über den Fortschritt der Bauarbeiten beim Neubauvorhaben Bildungszentrum Kössen. Berichtet wird unter anderem, dass die Gebäudebodenplatte geplanterweise noch im laufenden Kalenderjahr betoniert werden soll.

GR Alexander Lechthaler berichtet über zwischenzeitlich durchgeführte Sportveranstaltungen und erzielte Erfolge von heimischen Sportlern.

GR Hans Koch berichtet über ein zwischenzeitlich stattgefundenes Treffen von Faschingsinteressierten zur geplanten Organisation des nächstjährigen Faschingsumzuges.

GR Gabriele Pertl informiert über die im Rahmen des Landesprogramms „Tiroler Mobilitätssterne“ an die Gemeinde Kössen verliehenen Auszeichnung mit zwei Mobilitätssternen. Prämiiert wurden dabei das seit Jahren erfolgreich bestehende E-Carsharing-Angebot sowie die Errichtung von Radabstellanlagen in Kooperation mit ortsansässigen Betrieben.

GR Hans-Peter Schwentner gibt einen Einblick in die laufenden Vorbereitungen für die geplante Senioren-Adventfeier und ersucht um entsprechende Präsenz von möglichst vielen Mitgliedern des Gemeinderats.

Weiters informiert er anhand des an die Mitglieder des Gemeinderats verteilten Tätigkeitsberichts zum Jugendzentrum Kössen über die Aktivitäten der Jugendlichen im Jugendraum. Weiters berichtet er über die Möglichkeit, mit der Jugendaktie die Aktivitäten der Jugendlichen im Juzz Kössen zu fördern.

Abschließend erläutert er die im Team des Referats „Gesunde Gemeinde“ künftig geplanten Tätigkeiten und Projekte.

GR Hans Knoll informiert über die zwischenzeitlich geführten Besprechungen und Planungen zu den Neuerungen beim jährlich erscheinenden „Heimatblatt“, welches künftig unter den Namen „gemeinsam mehr 2023“ erscheinen wird.

Weiters berichtet er über den am 10.11.2023 stattgefundenen Galaabend der Meister mit feierlicher Überreichung der Meisterbriefe bzw. Befähigungsurkunden in den Sparten Gewerbe und Handwerk in Congress Innsbruck mit Teilnahme von drei frischgebackenen Meistern aus Kössen.

Er weist auch darauf hin, dass für den 25.11.2023 die offizielle Eröffnung des von 300m<sup>2</sup> auf 450m<sup>2</sup> erweiterten Eislaufplatzes mit Disco-Feier am Abend geplant ist.

Abschließend informiert er über die am 08.11.2023 erfolgte Vorbesprechung zu der für den 16.12.2023 angesetzten Herbergssuche.

## **11. Anträge, Anfragen und Allfälliges.**

Der Bürgermeister informiert, dass die nächste GR-Sitzung für den 20.12.2023 um 18:30 Uhr sowie die nächste GV-Sitzung für den 11.12.2023 jeweils mit Beginn um 19:30 Uhr angesetzt sind.

GR Hans Knoll weist auf den für kommenden Sonntag, den 26.11.2023, um 18:30 Uhr, geplanten Auftritt des Vokalensembles Stimmen – Chormusik mit Orgel – in der Pfarrkirche Kössen hin.

GR Peter Landmann thematisiert die beim Sozialzentrum Kössen-Schwendt, infolge der konkret festgelegten Parkflächengestaltung entstandene Engstelle für den Straßenverkehr und der damit verbundenen Behinderung für den Traktor- und LKW-Verkehr. Im Gemeinderat verständigt man sich darauf, dass die Gemeinderäte Peter Landmann, Hans-Peter Schwentner und Andreas Heim konkrete Lösungsvorschläge zur Entschärfung der Behinderung des Straßenverkehrs ausarbeiten.

GR Hans-Peter Schwentner berichtet über die gemeinsame Besprechung mit den lokalen Vertretern des Personenbeförderungsgewerbes über das fehlende nächtliche Taxi-Angebot. Im Ergebnis zeigte sich, dass die Realisierung eines nächtlichen Taxi-Angebotes nur schwer realisierbar sein wird. Es wurde auch als erforderlich erachtet, dass die Gemeinde sowie der TVB

Kaiserwinkl in die weitere Diskussion eingebunden werden. Eine weitere Besprechung mit den lokalen Vertretern des Personenbeförderungsgewerbes ist für März 2024 geplant.  
GR Hans-Peter Schwentner regt an, die Gemeinde-Subventionierung von Adventmarkt-Veranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen davon abhängig zu machen, dass die „gemeinsam mehr – Tassen“ der Gemeinde im Interesse der Müllvermeidung und aus Marketingüberlegungen verpflichtend zu verwenden sind.

Ersatz-Gemeinderätin Maria Fahringer weist auf die am kommenden Sonntag sowie am 25.12.2023 vorgesehene musikalische Begleitung der Festmesse durch den Kaiserwinkl-Chor Kössen in der Pfarrkirche Kössen sowie auf das für den 08.12.2023 geplante durch den Kaiserwinkl-Chor Kössen organisiertes Benefizkonzert in der Pfarrkirche Kössen hin.

Ersatz-Gemeinderätin Martina Keiler bedankt sich dafür, dass das Vokalensemble Stimmen – Chormusik mit Orgel – die Möglichkeit bekommen hat in der Pfarrkirche Kössen am kommenden Sonntag, den 26.11.2023, aufzutreten.

Der Bürgermeister schließt, nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, die GR-Sitzung um 22:01 Uhr.

Protokoll:

Dr. Bernhard Penz

Der Bürgermeister:

Die Mitglieder des Gemeinderates

Reinhold Flörl